



FOTO: © Henner Damke - Fotolia.com

Die neue EU-Kosmetikverordnung gilt ab dem 11. Juli 2013 und ist vor allem eine Zusammenfassung der bisherigen Richtlinien in einem Gesetz.

ALL INCLUSIVE

EU-KOSMETIKVERORDNUNG KOMMT

Die neue EU-Kosmetikrichtlinie tritt diesen Monat in Kraft. Mehr Übersichtlichkeit und Produktsicherheit sind die vorrangigen Ziele der Richtlinie. Was das für Friseure bedeutet, haben wir mit Birgit Huber vom Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e.V. (IKW) besprochen.




FRISEURWELT: Frau Huber, welche Änderungen in dieser neuen Verordnung sind besonders wichtig?

☞ **BIRGIT HUBER:** Wenn man von wichtig spricht, ist immer die Frage, für wen es wichtig ist. Für Hersteller sieht das bestimmt anders aus als für den Handel und den Friseur. Aus Sicht der Hersteller ist zunächst einmal wichtig, dass die Produkte sicher sein müssen, geblieben sind. Natürlich gibt es aber einige neuere Regelungen beziehungsweise Konkretisierungen bestehender Anforderungen, die für die Hersteller mit Aufwand verbunden sind. So ist etwa die Anforderung an die Sicherheitsbewertung, die für jedes Produkt erstellt werden muss, deutlich präzisiert worden.

Neu ist ein EU-weites produktbezogenes Meldeverfahren – die sog. Notifizierung – sowie ein etwas detaillierteres, aber nicht grundsätzlich neues Regelwerk zu Werbeaussagen. Dazu kommt die Einführung einer Meldepflicht für ernste, unerwünschte Wirkungen in der Kosmetik. Diese müssen künftig an die zuständige Behörde gemeldet werden. Dabei handelt es sich um Fälle, die nach einem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines kosmetischen Mittels z. B. einen Krankenhausaufenthalt zur Folge haben. Solche Fälle sind extrem selten. Die Kosmetikverordnung sieht auch Regelungen für Nanomaterialien vor. Damit sind kosmetische Mittel die ersten Verbraucherprodukte, für die diese Stoffkategorie explizit geregelt wurde.




Birgit Huber ist stellvertretende Geschäftsführerin und Bereichsleiterin Schönheitspflege beim IKW.

 Welche Rolle spielt dabei der Friseur? Was muss er vor allem beachten?

☞ Für den Friseur ist es zunächst einmal wichtig zu wissen, dass die Produkte, mit denen er tagtäglich umgeht, höchsten Sicherheitsanforderungen entsprechen. In der Sicherheitsbewertung wird auch berücksichtigt, dass der Friseur die Produkte mehrfach täglich anwendet.

Derzeit wird vielfach der Eindruck erweckt, dass mit der neuen Verordnung grundsätzlich neue Verantwortlichkeiten beim Vertrieb kosmetischer Mittel geschaffen würden. Tatsächlich enthält sie jetzt detaillierte Regelungen zu den Verantwortlichkeiten der für das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel 'verantwortlichen Personen' einerseits und der in der Vertriebskette beteiligten 'Händler' andererseits. In der Praxis führen diese Neuregelungen aber kaum zu Änderungen, da Friseure schon bislang so wie alle in der Vertriebskette kosmetischer Mittel beteiligten Unternehmen nach der EG-Kosmetikrichtlinie (bzw. der deutschen Kosmetikgesetzgebung) in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich waren. Inhaltlich ergibt sich insoweit nur eine Neuerung, nach der Händler vor der Abgabe kosmetischer Mittel zu kontrollieren haben, dass ein gegebenenfalls gekennzeichnetes Mindesthaltbarkeitsdatum nicht abgelaufen ist. Da aber die Produkte

beim Friseur in den seltensten Fällen ein Mindesthaltbarkeitsdatum tragen, wird diese Aufgabe eine äußerst untergeordnete Rolle spielen.

 Ändert sich dadurch etwas in der täglichen Salonpraxis?

☞ **Ab Juli 2013** müssen auf Grund der neuen Kosmetikverordnung **ernste, unerwünschte Wirkungen innerhalb von 20 Tagen nach deren Bekanntwerden** an die zuständige Behörde **gemeldet werden**.


Ein Friseur, der die Produkte **nur im Rahmen seiner Dienstleistung** am Kunden verwendet, ist aus Sicht des IKW insoweit aber **kein zur Meldung verpflichteter Händler** im Sinne der EG-KMVO. Nach der Definition (Art. 2 Abs. 1f) EG-KMVO) ist er vielmehr ein Endverbraucher ("eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet").

Allerdings muss ein Friseur **dann selbst melden**, soweit er gemäß der Definition in der EG-KMVO Händler ist, das heißt, wenn er die betroffenen **Produkte auch seinen Kunden mitgibt** (egal, ob entgeltlich oder gratis).

Da die Meldung innerhalb 20 Tagen erfolgen muss, ist sofortiges Handeln zwingend erforderlich. Insofern sollte der Friseur bei jeder Art von Meldung einer unerwünschten Nebenwirkung **umgehend den Hersteller kontaktieren**. Dieser weiß genau, was zu tun ist und unterstützt den Friseur bei der Meldung bzw. führt die Meldung selbst durch.


Allergien gegen Produkte, die der Friseur anwendet, sind selten, wenn man bedenkt, dass diese Produkte tagtäglich millionenfach angewendet werden. Vereinzelt gibt es Berichte über allergische Reaktionen auf Haarfärbeprodukte.

Der IKW und der Zentralverband des deutschen Friseurhandwerks haben einen gemeinsamen Leitfaden herausgegeben, der den Friseuren den Hintergrund erläutert und ihnen weitere Hilfestellung gibt.


 Welche Punkte sehen sie als besonders kritisch? Wo tauchen vermutlich die meisten Probleme auf?

☞ Das neue System der Meldung wird anfänglich für etwas Verwirrung

sorgen, aber die Hersteller sind vorbereitet, und wenn die Friseure im Zweifelsfall die Hersteller kontaktieren, wird hier nichts schiefgehen.

 An wen können sich Friseure wenden, wenn Fragen im täglich Umgang mit Kosmetika auftauchen?

☞ Erster Ansprechpartner der Friseur sollte zunächst immer der Hersteller des Produkts sein. Wenn Zweifel bestehen, können natürlich auch die Verbände helfen, also der Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks oder der Bereich Schönheitspflege im IKW.

 Frau Huber, vielen Dank für das Gespräch.

~ Interview: schm ~